

Joachim Rumpf

**Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie AG i.L.**

Einleitung . . . . .	1
Norbert Wollheim . . . . .	2
Die Idee zur Klage . . . . .	3
Die Genehmigung zur Klageerhebung . . . . .	5
Das Verfahren in 1. Instanz vor dem Landgericht Frankfurt am Main . . . . .	6
Die Klageerhebung . . . . .	6
Die Vertretung der I.G. Farben i.L. und ihre Erwidernug . . . . .	7
Das weitere Verfahren und der erste Vergleichsvorschlag . . . . .	8
Die Zeugenvernehmung . . . . .	9
Das Urteil des LG Frankfurt am Main . . . . .	9
Die Unterstützung der Claims Conference . . . . .	10
Das Interesse der I.G.-Nachfolgegesellschaften . . . . .	11
Die politische Kampagne der deutschen Industrie . . . . .	13
Das Verfahren in 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main . . . . .	14
Berufungsbegründung und -erwidernug . . . . .	14
Die Klage Rudolf Wachsmanns . . . . .	15
Die Vergleichsverhandlungen . . . . .	17
Der Vergleich . . . . .	25
Fazit . . . . .	26

**Norbert Wollheim Memorial**

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut  
Frankfurt am Main 2008

## Einleitung

Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie AG i.L. (im Folgenden I.G. Farben i.L.) war zwar nicht die erste Zwangsarbeiterklage,<sup>1</sup> aber sie war das erste Musterverfahren, bei dem der Kläger beabsichtigte, für sich und für seine Leidensgenossen ein Grundsatzurteil eines deutschen Gerichts zu erstreiten.

Die Besonderheit dieses Verfahrens liegt darin, dass das Landgericht (LG) Frankfurt am Main in erster Instanz der Klage Wollheims stattgab und hiermit deutsche Rechtsgeschichte schrieb. Das Urteil ist eines der wenigen Urteile, das zu Gunsten eines Zwangsarbeiters gefällt wurde. Der Prozess wurde schließlich in zweiter Instanz durch einen Vergleich beendet, der zwischen der I.G. Farben i.L., der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (im Folgenden Claims Conference) und den Anwälten des Klägers mit Unterstützung der Bundesregierung und der Alliierten ausgehandelt wurde. Der Vergleich sah die Zahlung eines Gesamtbetrags von 30 Millionen DM an ehemalige Zwangsarbeiter der I.G. Farbenindustrie AG vor. Das Geld für die Zwangsarbeiter wurde – ähnlich wie später bei der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – durch eine eigene Gesellschaft an die Opfer verteilt. Dieser Vergleich führte zudem zum Erlass eines Gesetzes, das die Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter der I.G. Farben i.L. regelte und weitergehende Ansprüche gegen die I.G. Farben i.L. ausschloss. Insoweit folgt die Entwicklung der späten 1990er Jahre der Geschichte des Wollheim-Verfahrens und seines Vergleichs.

In diesem Beitrag soll kurz die Chronologie der Klage nacherzählt werden. Dabei sollen Wollheims Idee zum Prozess, seine Initiierung, die Prozessführung durch Wollheims Anwälte und vor allem die Interessenlagen der beteiligten Parteien herausgearbeitet werden. Schließlich soll dargestellt werden, wie es zu dem Vergleich kam, bei dem die I.G. Farben i.L. den von ihr in Auschwitz ausgebeuteten KZ-Häftlingen eine Entschädigung in Höhe von 30 Millionen DM zahlte.

---

1 Zuvor gab es bereits die Klage eines Zwangsarbeiters gegen die Rheinische Hoch- und Tiefbau AG, siehe LAG Mannheim, *Süddeutsche Juristenzeitung* 1947, S. 516f., mit Anmerkung von Dr. Adolf Arndt, und die Klage einer Zwangsarbeiterin gegen vermutlich die Siemens & Halske AG, siehe zu beiden Klagen auch Joachim Rumpf: Die Entschädigungsansprüche ausländischer Zwangsarbeiter vor Gericht. In: Helmut Kramer / Karsten Uhl / Jens-Christian Wagner (Hg.): *Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz*. Nordhausen: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora 2007, S. 86–102, hier S. 86f.

## **Norbert Wollheim**

Norbert Wollheim, 1913 in Berlin geboren und aufgewachsen, musste sein Studium der Rechts- und Volkswirtschaft aufgrund der Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935 abbrechen. Er ließ sich daraufhin zum Schweißer umschulen und arbeitete von September 1941 bis März 1943 bei einer Transportgerätefabrik in Berlin-Lichtenberg.

Am 8. März 1943 wurde Wollheim zusammen mit seiner Frau und dem dreijährigen Sohn wegen seines jüdischen Glaubens verhaftet und zunächst in das Sammellager für Juden in der Großen Hamburger Straße in Berlin gebracht. Bereits am 12. März wurde die Familie zusammen mit zirka 1.000 weiteren Personen nach Auschwitz deportiert. Bei der Ankunft am folgenden Tag wurde Wollheim an der Rampe des Güterbahnhofs Auschwitz zusammen mit zirka 250 als „arbeitsfähig“ eingestuften Männern zur Zwangsarbeit ausgewählt. Dabei wurde er von Frau und Kind getrennt, die er nie wiedersah. Wollheim wurde ins KZ Buna/Monowitz gebracht und musste sodann für die I.G. Farbenindustrie AG auf der Baustelle für ein neues chemisches Großwerk Zwangsarbeit leisten. Das KZ Buna/Monowitz, in dem die KZ-Häftlinge untergebracht waren, unterstand der alleinigen Kontrolle der SS, während auf der Werksbaustelle die I.G. Farben bzw. die von ihr eingesetzten Subunternehmer die Aufsicht über die dort tätigen KZ-Häftlinge führten. Wollheim wurde zunächst in das Arbeitskommando 4 eingeteilt, das im Häftlingsjargon wegen der hohen Sterblichkeitsrate der Häftlingsarbeiter als Mordkommando bezeichnet wurde. Dort musste er Zementsäcke, Formeisen und andere Baustoffe im Laufschrift schleppen. Wollheim wurde dabei wiederholt geschlagen. Nach acht Tagen wurde er in ein anderes, gleichfalls kräftezehrendes Kommando versetzt, bevor er Ende März in einem Kommando Ausgrabungsarbeiten verrichten musste, wo er ebenfalls misshandelt wurde. Aufgrund seiner Ausbildung als Schweißer wurde Wollheim schließlich Ende April einem Heizungsmonteur zugeteilt.<sup>2</sup> Dies ermöglichte Wollheim das Überleben bis zur Evakuierung von Auschwitz durch die SS am 18. Januar 1945 vor der heranrückenden Roten Armee. Auf einem der sogenannten Todesmärsche der evakuierten KZ-Häftlinge gelang Wollheim die Flucht. Nach dem Krieg ließ er sich in

Lübeck nieder, wo er sich bald beim Wiederaufbau des jüdischen Gemeindelebens engagierte.

### **Die Idee zur Klage**

Die Idee, von der I.G. Farben i.L. eine Entschädigung für die in I.G. Auschwitz geleistete Zwangsarbeit zu fordern, kam Norbert Wollheim, als er auf den allgemeinen Gläubigeraufruf der I.G. Farben i.L. aufmerksam wurde.

Der I.G. Farben-Konzern war unmittelbar nach dem Krieg von den Alliierten beschlagnahmt worden. Das im August 1950 erlassene alliierte Gesetz Nr. 35 über die „Aufspaltung des Vermögens der IG Farbenindustrie AG“ besiegelte die Liquidation des Konzerns und seine Zerschlagung in mehrere voneinander unabhängige und eigenständige Unternehmen.<sup>3</sup> Nach dem deutschen Recht sind die Gläubiger einer abzuwickelnden Gesellschaft durch eine öffentliche Bekanntmachung dreimal aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Nachdem diese befriedigt sind, bekommen die Anteilsinhaber, die Aktionäre, das Restvermögen ausbezahlt. Die I.G. Farben i.L. veröffentlichte am 1. August 1950 den ersten solchen Gläubigeraufruf in der Zeitung. Als Wollheim die Veröffentlichung las, fragte er sich: „Mein Gott, wenn die Aktionäre berechtigt sind, Ansprüche zu stellen, was ist mit uns [den Zwangsarbeitern]?“<sup>4</sup>

Wollheim formulierte auf Basis des Gläubigeraufrufs einige Fragen, die seiner Meinung nach vor einer Geltendmachung von Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen die I.G. Farben i.L. zu klären waren, zum Beispiel auf welcher Rechtsgrundlage Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Zwar hatte Wollheim vor dem Krieg ein rechtswissenschaftliches Studium angefangen, für die Klärung der Rechtsfragen und die Führung eines ggf. erforderlichen Prozesses benötigte er aber die Hilfe eines Rechtsanwalts.

---

2 Norbert Wollheim, Tatsachenbericht, 20.7.1951. Institut für Zeitgeschichte (=IfZ), Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

3 Siehe zur Entflechtung der I.G. Farben in der Nachkriegszeit hier und im Folgenden: Peer Heinelt: Die Entflechtung und Nachkriegsgeschichte der I.G. Farbenindustrie AG. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, [http://www.wollheim-memorial.de/files/994/original/pdf\\_Peer\\_Heinelt\\_Die\\_Entflechtung\\_und\\_Nachkriegsgeschichte\\_der\\_IG\\_Farbenindustrie\\_AG.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/994/original/pdf_Peer_Heinelt_Die_Entflechtung_und_Nachkriegsgeschichte_der_IG_Farbenindustrie_AG.pdf).

Wollheim lebte 1950 in Lübeck und war Mitglied des Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland und Vorsitzender des Zentralkomitees der befreiten Juden in der britischen Zone, beide mit Sitz in Hamburg. An die Sitzungen der Organisationen schlossen sich zwanglose Gesprächsrunden an, die häufig im Hotel Reichshof, dem Atlantic-Hotel oder im Hause des Filmproduzenten Walter Koppel stattfanden. Hier hatte Wollheim den Rechtsanwalt Henry Ormond kennengelernt. Ormond war, in Diensten des britischen Militärs, seit April 1948 Kontrolloffizier und Lizenzberater, zunächst für Niedersachsen, dann für die gesamte Britische Zone. Im April 1950, nach seinem Ausscheiden aus dem Militär, ließ sich Ormond als Anwalt in Frankfurt am Main nieder. Wollheim übersandte Ormond seine Gedanken. Er beabsichtigte bereits zu diesem Zeitpunkt, die Frage der Entschädigung von Zwangsarbeitern grundsätzlich gerichtlich klären zu lassen. Für den Fall eines der Klage stattgebenden Urteils „dürfte damit ein wichtiges Präjudiz hinsichtlich aller Ansprüche geschaffen sein, die unterbezahlte Häftlinge gegen ihre früheren Arbeitgeber geltend machen können“<sup>5</sup>.

Henry Ormond, geboren als Hans Ludwig Jacobsohn in Kassel, hatte Rechtswissenschaft in Heidelberg und Berlin studiert und wurde 1930 Staatsanwalt in Mannheim, 1933 dann Amtsgerichtsrat. Aufgrund des NS-Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ wurde er im selben Jahr „in den Ruhestand versetzt“. Nach der Reichspogromnacht verhaftete ihn die Gestapo. Er wurde in Schutzhaft genommen und in das KZ Dachau gebracht. Nach seiner Entlassung emigrierte er über die Schweiz nach Großbritannien, wo er später den Namen Henry Lewis Ormond annahm.

Ormond hatte am eigenen Leib die Willkür des NS-Regimes erfahren und war von einem tiefen Gerechtigkeitssinn geprägt. Deshalb war Ormond an der Idee eines Musterverfahrens sofort interessiert und übernahm Wollheims Vertretung. Es war maßgeblich auch Ormonds persönlichem und finanziellem Einsatz zu verdanken, dass die Klage zu einem Erfolg geführt werden konnte.

---

4 Norbert Wollheim: Wir haben Stellung bezogen. In: Richard Chaim Schneider (Hg.): *Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute*. Berlin: Ullstein 2000, S. 108–120, hier S. 118.

5 Brief Norbert Wollheim an Henry Ormond, 27.11.1950. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

## Die Genehmigung zur Klageerhebung

Mit der Beschlagnahme der I.G. Farben im Jahr 1945 war auch die Konzernleitung entlassen worden. Das Unternehmen wurde zwar auf Werksebene durch von den Alliierten bestimmte Direktoren weitergeführt. Rechtlich unterlag der Konzern der Alliierten Kontrolle und wurde von der Tripartite I.G. Farben Control Group (TRIFCOG) verwaltet und nach Außen vertreten. Die TRIFCOG war eine am Sitz der I.G. Farbenindustrie AG in Frankfurt am Main ansässige Verwaltungsbehörde, der drei Kontrolloffiziere der drei Westalliierten vorstanden.

In Vorbereitung der Klageerhebung kontaktierte Ormond zunächst Randolph H. Newman, den amerikanischen Kontrolloffizier. Newman bat Ormond ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen, in dem Wollheims Ansprüche beschrieben würden. Dies tat Ormond, referierte Wollheims Geschichte und begründete kurz, dass Wollheim Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen die I.G. Farben i.L. geltend mache. Er fragte zugleich an, ob die Genehmigung für eine Klage vor deutschen Gerichten erteilt werden würde.<sup>6</sup> Die Genehmigung zur Klageerhebung war erforderlich, weil die I.G. Farben i.L. seit ihrer Beschlagnahme 1945 der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen worden war.

Die TRIFCOG fühlte sich jedoch nicht berufen, zu den von Ormond im Namen Wollheims geltend gemachten Ansprüchen auf Lohnzahlung für die von Wollheim im Werk I.G. Auschwitz geleistete Zwangsarbeit sowie auf Schmerzensgeld für das erlittene Leid Stellung zu beziehen. Durch das alliierte Gesetz Nr. 35 war die Einsetzung eines I.G. Farben Liquidationsausschusses (I.G.L.C.) vorgesehen worden. Zu den Ausschussmitgliedern bestellte die TRIFCOG die späteren Liquidatoren der I.G. Farben i.L. Der Ausschuss hatte seine erste Sitzung am 17. Januar 1951 und sollte auf Basis der Anordnungen der TRIFCOG die praktische Abwicklung der Liquidation der I.G. Farben i.L. übernehmen. Diesem Ausschuss wurde nun auch die Prüfung der Ansprüche Wollheims übertragen. Der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, erstellte ein Rechtsgutachten, das er am 11. Juni 1951 der TRIFCOG vorlegte. Schmidt gelangte zu dem Ergebnis, dass, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen in Einzelfällen, keine

---

6 Henry Ormond, Konferenznotiz, 18.12.1950. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 6; Brief Henry Ormond an Randolph Newman, 30.12.1950. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 10.

Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter gegen die I.G. Farben i.L. anerkannt werden könnten.

Die TRIFCOG teilte Wollheim über Ormond das Ergebnis der juristischen Prüfung mit und stellte es ihm anheim, Klage zu erheben, um durch ein Gerichtsurteil die komplizierte Fakten- und Rechtslage entscheiden zu lassen. Nach einer Besprechung mit Ormond entschied Wollheim, Klage gegen die I.G. Farben i.L. erheben zu wollen.

Da Wollheim anstrebte, nicht nur für sich, sondern für alle ehemaligen Zwangsarbeiter des I.G. Farben-Werks in Auschwitz eine Entschädigung zu erstreiten, mussten auch deren Interessen gewahrt werden. Alle Rechtsansprüche unterliegen der Verjährung. Das bedeutet, dass nach Verstreichen einer gesetzlich festgelegten Frist der Schuldner die Erfüllung des Anspruchs wegen Zeitablaufs verweigern kann. Diese Verjährungsfrist wird nur ausnahmsweise unterbrochen, zum Beispiel durch eine Klageerhebung. Ormond handelte mit der TRIFCOG aus, dass nicht alle ehemaligen Zwangsarbeiter Klage erheben müssten, um ihre Ansprüche zu wahren. Die Klage Wollheims sollte als Musterverfahren vorab geführt werden. Während des Prozesses und für eine Frist von sechs Monaten nach dessen Beendigung würde die I.G. Farben i.L. sich nicht auf die Verjährung der Ansprüche berufen. Bis dahin sollten weitere Zwangsarbeiter wie die gewöhnlichen Gläubiger ihre Ansprüche bei einer hierfür vorgesehenen Meldestelle für den Gläubigeraufruf anmelden. Die Genehmigung zur Klageerhebung wurde Wollheim am 4. August 1951 erteilt.<sup>7</sup>

## **Das Verfahren in 1. Instanz vor dem Landgericht Frankfurt am Main**

### **Die Klageerhebung**

Ormond verfasste daraufhin für Wollheim die Klageschrift und reichte dieselbe am 3. November 1951 zum LG Frankfurt am Main ein. Da vorerst nur die Genehmigung für eine sogenannte Feststellungsklage erteilt worden war, konnte zunächst keine konkrete Summe gefordert werden, sondern lediglich die gerichtliche Feststellung, dass ein Anspruch Wollheims gegeben sei. Nach Wegfall

---

7 Brief TRIFCOG an Henry Ormond, 4.8.1951. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 10.

dieses Hindernisses entschied sich Wollheim, eine Entschädigung von 10.000 DM zu fordern.

In der Klageschrift beschrieb Ormond Wollheims Schicksal als Zwangsarbeiter in Auschwitz. Er gab Wollheims Schilderungen zur schlechten Unterbringung und Verpflegung der Häftlingsarbeiter wieder, die primitiven Arbeitsschutzvorrichtungen und langen Arbeitszeiten, die schlechte Behandlung durch die Mitarbeiter der I.G. Farben sowie die Tatsache, dass die KZ-Häftlinge von der I.G. Farben keinerlei Entlohnung erhalten hatten. Ormond argumentierte, dass Wollheim daher einen juristischen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld habe und die I.G. Farben um die Arbeitskraft Wollheims bereichert worden sei, wofür sie nun einen Ausgleich zahlen müsse.<sup>8</sup>

### **Die Vertretung der I.G. Farben i.L. und ihre Erwiderung**

Vor dem Landgericht muss jede am Prozess beteiligte Partei anwaltlich vertreten sein, so auch die I.G. Farben i.L. Damals galt noch das sogenannte Lokalisationsprinzip, wonach der Anwalt bei dem Gericht zugelassen sein musste, vor dem er auftreten wollte. Daher benötigte die I.G. Farben i.L. einen Anwalt aus Frankfurt am Main. Sie wählte den Anwalt Dr. Jakob Flesch von der renommierten Kanzlei Rasor, Wilhelmi, Wedesweiler, Flesch, der damals größten Kanzlei Frankfurts. Flesch beantragte im Namen der I.G. Farben i.L. die Abweisung der Klage Wollheims. Nach deutschem Zivilrecht muss der Kläger den Sachverhalt beweisen, der seinen Anspruch stützt, und Ormond hatte für Wollheim noch keine konkreten Beweise vorgelegt. Flesch beschränkte sich daher in seinem ersten Schriftsatz darauf, den mangelnden Nachweis zu rügen. In rechtlicher Hinsicht führte er unter anderem an, dass zwischen der I.G. Farben und der SS in Auschwitz eine Vereinbarung über den Einsatz von KZ-Häftlingen als Zwangsarbeiter auf der Werksbaustelle bestanden habe. Diese Vereinbarung sei wirksam gewesen. Sittenwidrig sei lediglich die Inhaftierung und Ausbeutung der Arbeits-

---

8 Klageschrift, 3.11.1951. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 1, bzw. Henry Ormond, Klage, 3.11.1951. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (=HHStAW), Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Bd. I, Bl. 1–6. Eine Kopie der Klageschrift aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter [http://www.wollheim-memorial.de/files/964/original/pdf\\_Anklageschrift\\_Wollheim-Prozess\\_3-11-1951.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/964/original/pdf_Anklageschrift_Wollheim-Prozess_3-11-1951.pdf).



kraft und Gesundheit der Häftlinge durch die SS gewesen, die hierfür die alleinige Verantwortung getragen habe.<sup>9</sup>

### **Das weitere Verfahren und der erste Vergleichsvorschlag**

Das Verfahren war zunächst vom Austausch weiterer Schriftsätze geprägt. Ormond sichtete dabei für Wollheim die von den Alliierten gesammelten und von der Anklage für den Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI gegen 24 Vorstandsmitglieder und Manager des I.G. Farben-Konzerns zusammengestellten Dokumente. Die Dokumente, wie auch die Namen ehemaliger Zwangsarbeiter, die als Zeugen über ihre Ausbeutung als KZ-Häftling durch die I.G. aussagen könnten, führte Ormond als Beweise für ein Verschulden der I.G. Farben an.

Flesch wiederum versuchte, für die I.G. Farben i.L. in seinen schriftsätzlichen Erwidierungen darzulegen, dass die Dokumente keine Verantwortung der I.G. Farben, sondern das alleinige Verschulden der SS und somit des Deutschen Reichs belegten.

Das Gericht erhob zunächst Beweis durch Zuziehung der Originaldokumente des Nürnberger I.G. Farben-Prozesses aus dem Nürnberger Staatsarchiv. Nach deren Studium schien das Gericht der Klage Wollheims grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberzustehen. In einem Sondertermin regte das Gericht daher an, einen Vergleich zu schließen. Die I.G. Farben solle Ormond treuhänderisch 1 Million DM zur Verfügung stellen, die dieser an den Kläger und weitere ehemalige Zwangsarbeiter verteilen solle. Jeder Anspruchsteller sollte maximal 10.000, in Härtefällen bis zu 15.000 DM erhalten. Verbliebene Gelder sollten der I.G. Farben i.L. erstattet werden.

Der Vergleichsvorschlag wurde von der I.G. Farben i.L. jedoch nicht akzeptiert. Zunächst hielt sie zu diesem Zeitpunkt den Vergleichsbetrag für viel zu hoch. Unabhängig davon war für die I.G. Farben i.L. aber entscheidend, dass mit dem Vergleich der gesamte Komplex der Zwangsarbeiterentschädigungsansprüche endgültig und für alle ehemals beschäftigten Zwangsarbeiter gleichermaßen abgeschlossen sein würde. Dies konnte ein einfacher Gerichtsvergleich nicht garantieren. Darüber hinaus sah die I.G. Farben i.L. aber auch noch keinen Anlass, jetzt schon einzulenken. Sie wollte zunächst Gelegenheit erhalten, weitere Be-

---

9 Replik, 9.1.1952. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 1.

weise zu ihren Gunsten vorzubringen. Flesch benannte daher ebenfalls Zeugen und legte seinerseits eine Zusammenstellung von Dokumenten des Nürnberger I.G. Farben-Prozesses vor, die die I.G. Farben entlasten sollten und die das Gericht gleichfalls studierte.

### **Die Zeugenvernehmung**

Das Gericht ordnete daraufhin die Vernehmung der in den Schriftsätzen der Parteien aufgeführten Zeugen an, um Beweis über die Unterbringung und Verpflegung, die Arbeitsschutzvorrichtungen, Arbeitszeit und den Arbeitslohn, sowie über das Verhalten der Mitarbeiter der I.G. Farben gegenüber den Zwangsarbeitern zu erheben. Die Zeugenvernehmung erstreckte sich über acht Termine, begann am 20. November 1952 und dauerte bis zum 19. Februar 1953, wobei 14 Zeugen für den Kläger und neun Zeugen der Beklagten vernommen wurden.

Die Zeugenvernehmung hätte kaum gegensätzlicher ausfallen können. Die Klägerzeugen, ehemalige Sklavenarbeiter aus Auschwitz, schilderten, wie die Häftlinge in überbelegten und im Winter zeitweise unbeheizten Baracken untergebracht, unzureichend mit Nahrung versorgt wurden und sechs Tage die Woche zehn Stunden und mehr härteste Arbeit auf der Baustelle des Werks ohne ausreichende Arbeitsschutzmittel verrichten mussten.

Die Zeugen der I.G. Farben i.L. versuchten, die Verhältnisse zu beschönigen und zu verharmlosen. Ein Zeuge der I.G. Farben i.L. ließ sich gar zu der Behauptung hinreißen: „Das Lager Monowitz war praktisch ein gewisses Erholungslager, [...]“<sup>10</sup> Von der systematischen Vernichtung der Häftlinge durch Arbeit wollte kein I.G.-Zeuge etwas bemerkt haben.

Mit Abschluss der Zeugenvernehmung räumte das Gericht beiden Parteien die Möglichkeit ein, noch einen Schriftsatz einzureichen. Am 11. Mai 1953 wurden die Plädoyers gehalten und das Urteil sollte am 10. Juni 1953 verkündet werden.

### **Das Urteil des LG Frankfurt am Main**

Am 10. Juni 1953 fällte die 3. Zivilkammer des LG Frankfurt am Main mit ihrem Vorsitzenden Richter Dr. Werner Kunkel sein Urteil. Das Gericht verkündete im

---

10 Protokoll der mündlichen Verhandlung, 11.12.1952, S. 21. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 1.

Namen des Volkes, dass die I.G Farben i.L. verpflichtet sei, an Wollheim den Betrag von 10.000 DM nebst Zinsen zu bezahlen.<sup>11</sup> Das Gericht hatte der Klage Wollheims in vollem Umfang stattgegeben. Die Behandlung von Wollheim auf der Werksbaustelle sei „als Körper- und Gesundheitsverletzung anzusehen“<sup>12</sup>. Die I.G. Farben trage hierfür auch die Verantwortung, da sie nicht organisatorisch sichergestellt habe, dass die Zwangsarbeiter wie andere Arbeiter auch menschlich behandelt wurden. „Aus den erwähnten Aussagen der Zeugen der Beklagten folgert die Kammer in jedem Fall eine entsetzliche Gleichgültigkeit der Beklagten und ihrer Leute gegenüber dem Kläger und den gefangenen Juden, eine Gleichgültigkeit, die nur dann verständlich ist, wenn man mit dem Kläger unterstellt, die Beklagte und ihre Leute hätten damals den Kläger und die jüdischen Häftlinge tatsächlich nicht für vollwertige Menschen gehalten“<sup>13</sup>. Angesichts dieser „entsetzlichen Gleichgültigkeit“ sah das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 DM als bei weitem nicht zu hoch an für zwei Jahre Sklavenarbeit in Auschwitz.

Das Urteil war eine Sensation. Die Nachricht vom Prozessserfolg Wollheims gegen den ehemals größten Chemiekonzern Europas wurde von den Presseagenturen verbreitet und in zahlreichen Zeitungen wurde eine kurze Meldung über das Urteil veröffentlicht.

### **Die Unterstützung der Claims Conference**

Die Klage war in erster Instanz allein von Ormond, dem Anwalt Wollheims, betrieben und vor allem auch finanziert worden. Wollheim hatte sich zur Emigration entschlossen und war Ende September 1951 in die USA ausgewandert, wo er sich in New York niederließ. Zum Aufbau einer neuen Existenz benötigte er alle finanziellen Mittel. So konnte er Ormond nur einen Vorschuss von 150 DM leisten. Die Kosten des Verfahrens ohne Anwaltsgebühren summierten sich bis

---

11 Urteil im Wollheim-Prozess, 10.6.1953. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Bd. III, Bl. 446–488. Eine Kopie des Urteils aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter [http://www.wollheim-memorial.de/files/1027/original/pdf\\_Urteil\\_im\\_Wollheim-Prozess\\_10.06.1953.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/1027/original/pdf_Urteil_im_Wollheim-Prozess_10.06.1953.pdf).

12 Urteil im Wollheim-Prozess, 10.6.1953, Bl. 474.

13 Urteil im Wollheim-Prozess, 10.6.1953, Bl. 481.

zum Urteil 1. Instanz jedoch auf rund 5.000 DM. Ormond selbst streckte das Geld aus seinem eigenen Vermögen vor und verzichtete vorerst auf sein Honorar. Wollheim bemühte sich von Beginn an, finanzielle Unterstützung zu erlangen. Die Schaffung einer Interessengemeinschaft der Zwangsarbeiter der I.G.-Werksbaustelle Auschwitz scheiterte, da die bei Evakuierung des Lagers Buna/Monowitz ca. 8.–10.000 überlebenden Zwangsarbeiter über die ganze Welt verstreut waren. Die Zwangsarbeiter von Auschwitz hatten bei der Deportation alles verloren, waren nach dem Krieg mittellos und mit dem Aufbau ihrer Existenz voll und ganz in Anspruch genommen.

Auch die jüdischen Organisationen, die Wollheim um Unterstützung bat, wollten einen Prozess mit ungewissem Ausgang nicht finanzieren. Bittbriefe von Hendrik George van Dam, dem Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, zum Beispiel an das American Jewish Joint Distribution Committee (AJDC) oder den World Jewish Congress (WJC), wurden ablehnend beschieden. Erst Wollheims Vorsprache bei Dr. Nahum Goldmann persönlich, dem Präsidenten des WJC, brachte im Februar 1953 die Wende. Über die United Restitution Organization (URO) wurde Wollheim im März 1953 ein Auslagenvorschuss von 5.000 DM zugesagt und im Juni an Ormond ausgezahlt. Nach dem erfolgreichen Urteil erster Instanz gab es dann die Bereitschaft, darüber hinaus weiteres Geld zur Verfügung zu stellen.

### **Das Interesse der I.G.-Nachfolgegesellschaften**

Nach der Beschlagnahme durch die Alliierten war der I.G. Farben-Konzern auf Werksebene von Direktoren weitergeführt worden. In der Folge des alliierten Gesetzes Nr. 35 über die „Aufspaltung des Vermögens der IG Farbenindustrie AG“ vom August 1950 wurde die von einer deutschen Expertengruppe, dem Bizonal IG Farben Dispersal Panel (FARDIP), entworfene Planung der Schaffung von drei großen Nachfolgegesellschaften umgesetzt. Zum Jahreswechsel 1951/52 wurden die BASF AG, Bayer AG und Hoechst AG als Aktiengesellschaften deutschen Rechts neu gegründet. In diese vorerst leeren Gesellschaftshüllen wurde dann Vermögen und Kapital der I.G. Farben i.L. übertragen, zum Beispiel die Werke Leverkusen, Uerdingen, Elberfeld und Dormagen auf die Bayer AG. Zu Vorständen der neuen Unternehmen wurden Manager bestellt, die bereits zuvor bei der

I.G. Farben bedeutende Positionen bekleidet hatten, jedoch nicht in Nürnberg verurteilt und als unbelastet genug eingestuft worden waren.

Obwohl auch die neuen Gesellschaften weiterhin der alliierten Kontrolle unterstanden, so war die dem Management eingeräumte Freiheit deutlich größer als zuvor, als die Werke noch Teil der I.G. Farben i.L. waren.

Rechtlich waren die I.G. Nachfolgegesellschaften eigenständig und somit von der Klage Wollheims nicht betroffen. Auch hatten die Alliierten sichergestellt, dass die Gesellschaften nicht für die aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern resultierenden Verbindlichkeiten der I.G. Farben haften sollten.<sup>14</sup> Das alte Führungspersonal in seinen neuen Ämtern stufte die Klage Wollheims jedoch als eminent wichtig ein. Erstens fürchtete man, dass ein der Klage Wollheims stattgebendes Urteil die I.G. Farben i.L. viel Geld kosten würde. Zweitens war man besorgt, dass das Urteil ein Präjudiz für Entschädigungsklagen bilden könnte gegen die in Nürnberg verurteilten und ggf. sogar gegen die dort freigesprochenen ehemaligen Vorstandsmitglieder persönlich. Drittens ging es um den Ruf der I.G. Farben und den Ruf der Vorstände und Mitarbeiter, den man bereits durch das Urteil im I.G. Farben-Prozess in Nürnberg angegriffen sah. Während man das Nürnberger Urteil allein noch als „Siegerjustiz“ schmähen konnte, würde ein Urteil eines deutschen Gerichts dasselbe bestätigen und den Ruf der I.G. und seiner Führungskräfte dauerhaft beschädigen.<sup>15</sup> Schließlich würde ein Urteil zu Gunsten Wollheims ein Präjudiz sein für Ansprüche von Zwangsarbeitern gegen weitere deutsche Industrieunternehmen.

Daher entschied sich ein Kreis ehemaliger I.G.-Angestellter, die I.G. Farben bei der Abwehr der Klage Wollheims zu unterstützen. Noch im Dezember 1952, nach einer Besprechung mit zahlreichen ehemaligen Verteidigern aus Nürnberg, veranlasste der Vorstand Recht der Bayer AG, Dr. Friedrich Silcher<sup>16</sup>, dass dem Anwalt Flesch die Rechtsanwälte Dr. Alfred Seidl<sup>17</sup> und Dr. Hellmuth Dix<sup>18</sup> zur Seite

---

14 Karl Winnacker: *Nie den Mut verlieren. Erinnerungen an Schicksalsjahre der deutschen Chemie*. Düsseldorf/Wien: Econ 1971, S. 192f.

15 Rolf W. Müller an Friedrich Silcher, 26.11.1952. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 358/1.

16 Silcher war von 1935 bis 1947 bei der I.G. Farben als Jurist in der Zentralverwaltung tätig. In Nürnberg war er Assistent des Verteidigers von Dr. August von Knieriem, dem ehemaligen Vorstand und Chefsyndikus der I.G. Farben.

17 Seidl verteidigte vor dem Nürnberger Militärtribunal den „Stellvertreter des Führers“, Rudolf Hess. Im I.G. Farben-Prozess verteidigte er Dr. Walther Dürrfeld, der als Stellvertreter des

gestellt wurden. Die Hoechst AG stellte den Justiziar Dr. Rupprecht Storkebaum<sup>19</sup> für den Wollheim-Prozess ab. Bayer stellte dem Anwaltsteam die gesamten Dokumente des Nürnberger I.G. Farben-Prozesses zur Verfügung, die im Werksarchiv gelagert waren.<sup>20</sup> Diese zusätzliche Unterstützung führte zu einer Änderung der Verfahrenstaktik, die jedoch das der Klage stattgebende Urteil des LG Frankfurt am Main nicht verhindern konnte. Gleichfalls wurde von da an eine aggressive PR-Kampagne gegen die Klage Wollheims verfolgt. Jedoch auch Ormond versuchte erfolgreich, das Anliegen Wollheims unterstützende Presseberichte anzuregen.

### **Die politische Kampagne der deutschen Industrie**

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) beobachtete die Klage Wollheims seit Dezember 1952 und machte seine Mitglieder in einem Rundschreiben auf das Problem von Schadenersatzklagen ehemaliger KZ-Häftlinge gegen Unternehmen wegen der geleisteten Zwangsarbeit aufmerksam.<sup>21</sup>

Im April 1953 entschied sich der BDI, das Kanzleramt anzuschreiben.<sup>22</sup> Unter Verweis auf die Klage Wollheims und mögliche Folgeklagen wurde auf die finanziellen Auswirkungen für die deutsche Industrie hingewiesen. Der BDI regte an, über eine bundesweite Regelung die deutsche Industrie von der Haftung zu befreien. Zugleich wurde angekündigt, der Bundesrepublik im Wollheim-Verfahren den Streit zu verkünden. Eine Streitverkündung erfolgt dann, wenn die beklagte Partei glaubt, im Falle des Verlustes des Prozesses selbst Ansprüche gegen eine andere Person zu haben. Der BDI implizierte hierdurch, dass nicht die Industrie für die Ausbeutung der Zwangsarbeiter die Verantwortung trage, sondern die

---

Vorstandsmitglieds Dr. Otto Ambros die Bauleitung des Werks in Auschwitz übernahm. Dürrfeld wurde in Nürnberg zu 8 Jahren Haft verurteilt. Zu Seidl siehe auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Alfred\\_Seidl](http://de.wikipedia.org/wiki/Alfred_Seidl).

18 Dix war im Nürnberger I.G. Farben-Prozess der Verteidiger des Vorstandsmitglieds der I.G. Farben Christian Schneider. Er ist nicht zu verwechseln mit seinem älteren Bruder, Dr. Rudolf Dix, der Hjalmar Schacht im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vertrat.

19 Storkebaum war im Nürnberger I.G. Farben-Prozess sogenannter Associate Defense Counsel und somit Assistent von Dr. Hellmuth Dix.

20 Bayer AG an Rupprecht Storkebaum, 24.2.1953. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 004-C-021.

21 BDI Rundschreiben Nr. 155/53, 14.9.1953. Hoechst Archiv (Histocom), Dr. A. Menne-Nachlass, darin Bezugnahme auf BDI-Rechtsabteilung, Rundschreiben 247/52, 16.12.1952.

22 Brief BDI-Rechtsabteilung an Staatssekretariat des Bundeskanzleramtes, 4.4.1953. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA/AA), B 81 Nr. 337.

Bundesrepublik für den Schaden aufkommen müsse und die Industrie die Bundesrepublik haftbar machen werde.

Während der Klage Wollheims wurde die Lobbykampagne für einen Haftungsausschluss für die deutsche Industrie weitergeführt. Die Industrie versuchte insbesondere bei der Novellierung des im Jahr 1953 erlassenen Bundesentschädigungsgesetzes, das Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen und einen Ausschluss von Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter im Gesetzestext zu verankern.<sup>23</sup> Diese Initiative scheiterte jedoch aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes. Ein Haftungsausschluss ohne Entschädigung der Zwangsarbeiter durch den Staat wäre eine unzulässige Enteignung nach Art. 14 GG gewesen.<sup>24</sup> Die Bundesrepublik ihrerseits wollte jedoch nicht die Entschädigungslast der deutschen Industrie wie gefordert allein schultern, insbesondere da sie selbst aufgrund völkerrechtlicher Abkommen vor Ansprüchen ausländischer Zwangsarbeiter vorerst geschützt war.<sup>25</sup>

## **Das Verfahren in 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

### **Berufungsbegründung und -erwiderung**

Angesichts des Interesses der I.G.-Nachfolgegesellschaften, einen finanziellen und einen moralischen Schaden, wie auch dem Interesse der deutschen Industrie, ein Präzedenzurteil zur Entschädigung der Zwangsarbeit zu verhindern, war es zwangsläufige Konsequenz, dass das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main durch Einlegung der Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main angefochten wurde.

Damals war die Berufungsinstanz eine weitere Tatsacheninstanz, so dass de facto eine vollständige Wiederholung des Prozesses einschließlich Zeugenvernehmungen, mündlicher Verhandlung und Plädoyers bevorstand.

---

23 Ausführungen Dr. Adolf Arndt in der Plenarsitzung des 2. Deutschen Bundestages – 60. Sitzung, 10.12.1954, S. 3096; Vermerk an Alexander Menne, 14.2.1955. Hoechst Archiv (Historicom), Dr. A. Menne-Nachlass.

24 Rauschenbach an Ludwig Kattenstroth über Franz Walter, 21.10.1955. Bundesarchiv, B 102/60762.

25 Rumpf: Entschädigungsansprüche, S. 88ff.

Wegen der mittlerweile politischen Dimension des Prozesses und seiner Bedeutung für die gesamte deutsche Industrie, wurde die Prozessführung auf beiden Seiten aufwendiger betrieben. Für die Berufungsbegründung benötigten die Anwälte der I.G. Farben i.L. sechs Monate bis Anfang Dezember 1953.<sup>26</sup> Ormond seinerseits konnte und wollte die Prozessführung nicht mehr alleine auf sich nehmen. Als Mitstreiter wurde ihm der Rechtsanwalt Dr. Alfred Werner empfohlen, ein herausragender Jurist, der die Berufungserwiderung bis zum 22. Juli 1954 fertigstellte.<sup>27</sup>

### **Die Klage Rudolf Wachsmanns**

Der Prozesserfolg Wollheims inspirierte zwei amerikanische Anwälte und ihren Mandanten, Rudolf Wachsmann, gleichfalls eine Klage gegen die I.G. Farben i.L. zu erheben.<sup>28</sup> Wachsmann war mit 17 Jahren im April 1943 nach Monowitz deportiert worden, wo er ebenso wie Wollheim bis zur Evakuierung am 18. Januar 1945 für die I.G. Farben Zwangsarbeit leisten musste. Nach dem Krieg emigrierte Wachsmann in die USA, nahm 1950 die amerikanische Staatsbürgerschaft an und wurde aufgrund seines Alters zum Militär eingezogen. Im Herbst 1952 wurde er nach Deutschland versetzt.

Am 23. Juli 1953 reichte Wachsmann Klage zum amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission in Mannheim ein und forderte für sich eine Entschädigung von insgesamt 550.000 DM.

Mit der Okkupation Deutschlands hatten die Alliierten eine eigene Gerichtsbarkeit eingerichtet, die in erster Linie Klagen gegen das Militärpersonal entscheiden sollte. Mit dem Entzug der Gerichtsbarkeit über Militärpersonal sollte vermieden werden, dass die Besetzten über die Besatzer richteten. Die Anwälte Wachsmanns hatten erkannt, dass sie wegen Wachsmanns Militärszugehörigkeit Zugang zu den amerikanischen Gerichten in Deutschland hatten, und wollten dies für ihren Mandanten nutzen.

---

26 Berufungsbegründung I.G. Farben i.L., 12.12.1953. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Bd. IV, Bl. 537–628.

27 Aktennotiz Henry Ormond zu der Zeit vom 20. April bis zum 6. Mai 1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 17; Berufungserwiderung Wollheim, 22.7.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 2.

28 Klageschrift Wachsmann, 23.7.1953. Bundesarchiv, B 102/424018.



Das Wachsmannverfahren wurde schließlich durch einen Vergleich am 5. Februar 1954 beendet, bei dem Wachsmann vermutlich ein Betrag von 20.000 DM bezahlt wurde, von dem er auch die ihm entstandenen Anwaltskosten begleichen musste.<sup>29</sup>

Es gab verschiedene Gründe, die zur raschen Beendigung dieses Verfahrens beitrugen. Die Klage war auch von den Alliierten skeptisch betrachtet worden. Die alliierte Gerichtsbarkeit war ursprünglich geschaffen worden, um Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Militärpersonal aus der Besatzungszeit zu entscheiden, zum Beispiel wegen Verkehrsunfällen. Die Gerichte waren nicht errichtet worden, um das Unrecht des Dritten Reichs auszugleichen. Zu einer Zeit, als die Alliierten schrittweise ihren Einfluss in Deutschland verringerten, erweckte diese Klage einen falschen Eindruck.

Für die I.G. Farben i.L. war das Prozessrisiko unkalkulierbar. Vor den amerikanischen Gerichten in Deutschland galt zwar amerikanisches Prozessrecht, es wurde jedoch deutsches materielles Recht angewandt. Trotzdem konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der amerikanische Richter des Mannheimer Gerichts sich bei der Festlegung des Schadenersatzes von amerikanischen Dimensionen leiten lassen würde. Eine hohe Entschädigungssumme würde ein unerwünschtes Präjudiz schaffen.<sup>30</sup> Zudem hatte der Richter zu erkennen gegeben, dass er den Fall als Sensationsprozess sah und gewillt war, ihn zu entscheiden, obwohl eigentlich nicht das Mannheimer Gericht, sondern das amerikanische Gericht in Frankfurt am Main zuständig war. Diese Meinung bekräftigte er auch, nachdem durch das Gesetz Nr. 38 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für die amerikanische Zone das Ende der Gerichtsbarkeit amerikanischer Gerichte in Zivilsachen ab dem 1. Januar 1954 angeordnet worden war. Bereits anhängige Prozesse durften danach entweder zu Ende geführt oder an ein deutsches Gericht abgegeben werden.<sup>31</sup>

Auch die Bundesregierung, mit der sich die Liquidatoren der I.G. Farben im Gespräch befanden, befürwortete aus diesem Grunde eine rasche und geräuschlose Beendigung des Prozesses. Schließlich waren auch I.G.-Zeugen, die vor dem LG Frankfurt am Main ausgesagt hatten bzw. bereit waren, im Falle einer Zeugen-

---

29 Vergleich Wachsmann – I.G. Farben i.L., 4./5.2.1954. Bundesarchiv, B 102/356.

30 I.G.L.C. an Bundesministerium der Wirtschaft, 19.2.1954. Bundesarchiv, B 102/356.

vernehmung vor dem OLG Frankfurt am Main auszusagen, nicht zur Aussage vor dem amerikanischen Gericht in Mannheim bereit.<sup>32</sup>

Über den Vergleich im Februar 1954 wurde Stillschweigen vereinbart und es wurde nur eine kurze abgestimmte Pressemitteilung herausgegeben.

### **Die Vergleichsverhandlungen**

Ormond suchte in der Folge des Wachsmann-Vergleichs am 23. Februar 1954 das Gespräch mit den Liquidatoren der I.G. Farben i.L. Er fordere ebenfalls Vergleichsgespräche. Er könne weitere Mandanten, die sich an ihn aufgrund der Klage Wollheims gewandt hatten, nicht davon abhalten, gleichfalls Klage zu erheben. Notfalls würden sie dies auch über einen anderen Anwalt tun.<sup>33</sup>

Die Liquidatoren zeigten sich Ormond gegenüber zunächst zurückhaltend. Nach einer internen Besprechung am 17. März 1954, an der auch Vertreter der Nachfolgeunternehmen teilnahmen, signalisierten sie Ormond jedoch Verhandlungsbereitschaft. Die Front der strikten Ablehnung einer vergleichsweisen Erledigung war aufgeweicht. Als Voraussetzung für einen Vergleich sah die I.G. Farben i.L., dass zukünftige Klagen von Zwangsarbeitern mit dem Vergleich ausgeschlossen sein würden und die jüdischen Organisationen beteiligt würden. Diese sollten nach einem Vergleichsschluss ihre Mitglieder dazu anhalten, über die Entschädigungszahlung hinaus keine weiteren Klagen mehr zu erheben.<sup>34</sup>

Auch bei einer Unterredung der Liquidatoren mit Vertretern der Bundesministerien am 7. April 1954 bestärkten diese die Liquidatoren, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Die Ministerialbeamten empfahlen, den Kontakt zur Claims Conference und zwar zu deren Deutschland-Direktor, Dr. Herbert S. Schoenfeldt<sup>35</sup>, zu suchen.<sup>36</sup> Schmidt trat umgehend an Schoenfeldt heran und beide nahmen vertrauliche Verhandlungen auf. Diese Verhandlungen wurden seitens Schmidts

---

31 Henry Ormond an Norbert Wollheim, 23.2.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

32 Rudolf Dix an Friedrich Silcher, 4.12.1953. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 358/2.

33 Henry Ormond an Norbert Wollheim, 23.2.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

34 Vermerk Heinz Kaufmann, 18.3.1954. Hoechst Archiv (Histocom), Dr. A. Menne-Nachlass.

35 Schoenfeldt war vor dem Zweiten Weltkrieg Rechtsanwalt und Notar sowie Jurist in einer Bank gewesen. 1939 entschloss er sich zur Emigration in die Vereinigten Staaten und übertrug die Abwicklung seiner Kanzlei an Dr. Walter Schmidt, den jetzigen Liquidator der I.G. Farben i.L.

36 Vermerk, Ansprüche von KZ-Häftlingen gegen die I.G. Farbenindustrie A.G. i.L., 7.4.1954. Bundesarchiv, B 102/424018.

wie auch Schoenfeldts vertraulich, ohne die Einbeziehung Ormonds oder Wollheims geführt.

Da weitere Gespräche zwischen Ormond und den Liquidatoren in der Folgezeit des 17. März 1954 zu keinen Fortschritten führten, traf sich Ormond mit den Richtern des OLG Frankfurt am Main. Er berichtete von den Verhandlungen und regte an, diese vor Gericht fortzusetzen. Das Gericht war hierfür aufgeschlossen und bestimmte einen sogenannten Gütetermin für den 10. Juli 1954.<sup>37</sup>

Die Verhandlungen zwischen Schmidt und Schoenfeldt hingegen schritten weiter voran und sie verabredeten für den 24. Juni 1954 weitere Sondierungsgespräche.

Ormond, wie auch Wollheim, hatten über Bekannte bei der Claims Conference mittlerweile von den Schattenverhandlungen erfahren. Wollheim war sich bewusst, dass eine Einigung nur unter Beteiligung der jüdischen Organisationen zustande kommen würde und zeigte sich Ormond gegenüber kompromissbereit, auch hinsichtlich des anteiligen Vergleichsbetrags. Trotzdem war er verärgert, dass Ormond und somit auch er von der Claims Conference ignoriert wurden.<sup>38</sup>

Ormond sah den gegenwärtig angebotenen Vergleichsbetrag von 10 Millionen DM als zu gering an. Mittlerweile hatten mehr als 2.000 ehemalige Zwangsarbeiter ihre Ansprüche bei der I.G. Farben i.L. angemeldet. Daher schätzte er, dass die Zahl aller nach einem Vergleich Entschädigungsberechtigten mit Bekanntgabe einer Einigung noch erheblich ansteigen würde, so dass der auf jeden Anspruchsteller entfallende Anteil zu klein wäre.

Die Verhandlungen am 24. Juni 1954 fanden erneut ohne Ormond statt. Außer Schmidt von der I.G. Farben i.L. nahmen Herbert S. Schoenfeldt, Kurt May von der URO und Benjamin B. Ferencz von der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) teil. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

Zentrales Hindernis war die Frage der Verjährung der Ansprüche. Die I.G. Farben i.L. wollte sich nach Zahlung eines Vergleichsbetrags keinen weiteren Ansprüchen ausgesetzt sehen. Die Ansprüche sollten nach Bereitstellung der Gelder binnen einer kurzen Ausschlussfrist verjähren. Aufgrund der Devisenbewirtschaftung verjährten Ansprüche von Ausländern erst mit Ende des Kalenderjahres, in dem

---

37 Aktennotiz Henry Ormond zu der Zeit vom 20.4.1954 bis zum 6.5.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 17.

die Pflicht zur Einholung einer Ausführungsgenehmigung für Devisen entfiel. Der Wegfall der Genehmigungspflicht war noch nicht absehbar. Auch die unzureichende Sicherheit hinsichtlich der Zahl der Entschädigungsberechtigten machte es schwierig, über Beträge zu sprechen.<sup>39</sup>

Im gerichtlichen Gütetermin am 10. Juli 1954 konnte nur das vorläufige Scheitern der Verhandlungen festgestellt werden.<sup>40</sup> Der Prozess wurde daraufhin mit unvermindertem Engagement fortgesetzt.

Nach Fertigstellung der Berufungserwiderung fand ein weiterer Gerichtstermin am 16. September 1954 statt, bei dem das Gericht die Parteien dazu drängte, doch noch einen Vergleich zu schließen und einen weiteren Gütetermin forderte. Das Gericht ließ erkennen, dass es zu vermeiden suchte, eine eigene Entscheidung fällen zu müssen.<sup>41</sup>

Die I.G. Farben i.L. wiederholte ihre ablehnende Position. Schmidt ergänzte jedoch, dass die Alliierten am I.G. Liquidations-Schlussgesetz arbeiteten, mit dem die Entflechtung des I.G. Farben-Konzerns abgeschlossen werden sollte. In diesem Gesetz würde eine einheitliche Verjährungsfrist für alle Ansprüche gegen die I.G. Farben i.L. festgesetzt, so dass dieses Vergleichshindernis wegfallen werde. Das Gericht konnte die I.G. Farben i.L. überzeugen, die Verhandlungen mit den Vertretern der jüdischen Organisationen wieder aufzunehmen. Es beraumte zudem einen weiteren Gerichtstermin auf den 4. Januar 1955 an und die I.G. Farben i.L. erhielt bis Dezember Gelegenheit, einen Antwortschriftsatz auf die Berufungserwiderung zu verfassen.<sup>42</sup>

Das nächste Treffen zwischen Vertretern der I.G. Farben i.L. und der Claims Conference am 13. November 1954 führte tatsächlich zu einer Annäherung der Positionen, insbesondere bei der Vergleichssumme. Auch hatte Wollheim mittlerweile bei Goldmann erreicht, dass Ormond von den Vertretern der Claims Conference in Deutschland in die außergerichtlichen Verhandlungen eingebunden wurde.<sup>43</sup> Schmidt informierte im Anschluss an den Termin die

---

38 Norbert Wollheim an Henry Ormond, 12.5.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

39 Brief Franz Reuter/Walter Schmidt an Ludwig Kattenstroth, Günther Joël, Ernst Féaux de la Croix, 1.7.1954. Bundesarchiv, B 101/424018, B 102/356 und B 102/60762.

40 Henry Ormond an Norbert Wollheim, 22.7.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

41 Henry Ormond an Norbert Wollheim, 21.9.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

42 Aktennotiz Ormond, 16.9.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 2.

43 Norbert Wollheim an Henry Ormond, 2.11.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

Vorstandsvorsitzenden der drei I.G.-Nachfolgegesellschaften<sup>44</sup> und erklärte, dass er eine gute Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen gegeben sah. Für den 9. Dezember 1954 war eine weitere Besprechung der Liquidatoren mit den Vertretern der Nachfolgegesellschaften zur Wollheim-Klage terminiert worden und Schmidt hoffte auf ein Mandat zur weiteren Verhandlung des Vergleiches. Dieses wurde ihm jedoch verweigert. Entscheidend blieb, dass die Claims Conference nicht garantieren konnte, dass nach dem Vergleich keine weiteren Klagen eingereicht würden. Durch einen Vergleich würde die I.G. Farben i.L. ihre Verteidigungsposition in weiteren Verfahren schwächen, da der Vergleich als Schuldeingeständnis interpretiert werden würde. Auch fühlten sich die Beteiligten der deutschen Industrie im Übrigen verpflichtet. Der Vergleich schwäche die Position anderer Unternehmen, die eine Entschädigungszahlung an ihre ehemaligen Zwangsarbeiter ablehnten.<sup>45</sup> Schmidt musste die Verhandlungen daher beenden.<sup>46</sup> Ein Vergleich schien damit in weite Ferne gerückt zu sein.

Der Gerichtstermin am 4. Januar 1955 wurde auf den 1. März 1955 verschoben; für diesen Termin aber erwartete das Gericht die Plädoyers beider Parteien. Die Plädoyers von Ormond und Otto Küster, dem dritten Anwalt Wollheims, der noch im Herbst 1954 von der Claims Conference mandatiert wurde, sind in den *Dachauer Heften* veröffentlicht worden.<sup>47</sup> Das Plädoyer von Rechtsanwalt Werner wie auch die Plädoyers der Anwälte der Gegenseite sind nicht überliefert. Das Gericht hatte versucht, die Parteien davon abzuhalten, zu plädieren. Da beide Parteien aber nicht sicher sein konnten, ob der Termin zugleich der letzte Sitzungstermin vor einem Urteil war, wollten beide Seiten alles getan haben, um das Gericht und auch die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu beeinflussen.

---

44 Brief I.G.L.C. an Bayer AG, 24.11.1954. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 301/010.

45 August von Knieriem an Wolfgang Heintzeler, 28.11.1954. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 301/010.

46 Walter Schmidt an Benjamin Ferencz, 14.12.1954. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 8.

47 Henry Ormond: Entschädigung für 22 Monate Sklavenarbeit. Plädoyer. In: *Sklavenarbeit im KZ. Dachauer Hefte 2* (1986), S. 147–156, bzw. Henry Ormond, Plädoyer in 2. Instanz, 1.3.1955. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Anlage-Bd. II, 8 Seiten. Eine Kopie von Ormonds Plädoyer aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter [http://www.wollheim-memorial.de/files/1022/original/pdf\\_Plaedoyer\\_Henry\\_Ormond\\_OLG\\_Ffm\\_01.03.1955.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/1022/original/pdf_Plaedoyer_Henry_Ormond_OLG_Ffm_01.03.1955.pdf); Otto Küster: Das Minimum an Menschlichkeit. Plädoyer. In: *Sklavenarbeit im KZ*, S. 156–174, bzw. Otto Küster, Plädoyer, 1.3.1955. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Anlage-Bd. II, 26 Seiten. Eine Kopie von Küsters Plädoyer aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter [http://www.wollheim-memorial.de/files/1028/original/pdf\\_Plaedoyer\\_Otto\\_Kuester\\_OLG\\_Ffm\\_01.03.1955.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/1028/original/pdf_Plaedoyer_Otto_Kuester_OLG_Ffm_01.03.1955.pdf).

Das OLG Frankfurt am Main veröffentlichte am 15. März 1955 seine Entscheidung, einen Beweisbeschluss.<sup>48</sup> Das Gericht sah weitere klärungsbedürftige Fragen, zu deren Beurteilung es zwei Sachverständigengutachten einholen wollte. Zum einen wollte das Gericht ermittelt haben, inwieweit es einem Unternehmen von der Art und Größe der I.G. Farben möglich war, allen Arbeitskräften, auch den beschäftigten Zwangsarbeitern, Nahrungsmittel und Arbeitsschutzkleidung zu beschaffen. Zum anderen sollte erörtert werden, ob es Unternehmen möglich war, die Beschäftigung von KZ-Häftlingen abzulehnen, und welche Auswirkungen dies auf das Unternehmen gehabt hätte.

Allein die Bestimmung der Gutachter durch den Deutschen Industrie- und Handelstag zog sich über Monate hin und verzögerte den Prozess. Nachdem nach sechs Monaten noch nicht alle Gutachter gefunden waren, drängte Ormond das Gericht, den Prozess nicht weiter schleifen zu lassen.<sup>49</sup> Das Gericht beraumte daraufhin für den 21. Oktober 1955 einen weiteren Termin an. Erneut drängte es die Parteien nachdrücklich, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen, sah sich selbst allerdings außerstande, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Das Gericht gab des Weiteren seine Auffassung zum Stand des Verfahrens wieder. Diese Auffassung ließ wieder erkennen, dass das Gericht eine eindeutige Entscheidung scheute. Es deutete an, dass es der Klage ggf. aus formellen Gründen stattgeben könnte und die I.G. Farben i.L. sich daher nichts vergebte, wenn sie einen Vergleich schließen würde. An den Kläger gerichtet warnte das Gericht, dass dieser seine Entschädigungsforderungen nicht ausreizen solle. Für den Fall, dass die Parteien sich nicht zu Verhandlungen bereit finden würden, kündigte das Gericht die Vernehmung von Zeugen an.<sup>50</sup>

Wollheim und seine Anwälte entschieden sich, zumindest die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen zu signalisieren. Der Liquidator Schmidt erklärte, dass die maßgeblichen Entscheidungsträger neuen Verhandlungen zugestimmt hätten. Er und ein weiterer Mitarbeiter seien nun bevollmächtigt, die Grundzüge des Ver-

---

48 OLG Frankfurt am Main, Aufklärungs- und Beweisbeschluss, 15.3.1955. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 3.

49 Aktennotiz Henry Ormond, 12.10.1955. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 14 und 17.

50 OLG Frankfurt am Main, Beschluss und Beweisbeschluss, 21.10.1955. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 3.

gleichs auszuhandeln. Man einigte sich darauf, die Verhandlungen am 6. Januar 1956 aufzunehmen.

In den Vergleichsverhandlungen, die sich bis zur Paraphierung des Vergleichs durch alle Parteien am 13. Dezember 1956 hinzogen, wurden folgende Aspekte erwähnt, die die I.G. Farben i.L. bewogen haben könnten, den Vergleich zu schließen.

Wollheims Anwälte hatten in ihren Schriftsätzen in den USA wohnhafte Zeugen benannt. Das OLG Frankfurt am Main hatte angekündigt, diese Zeugen vernehmen zu wollen. Die in den USA ansässigen Zeugen sollten dabei kommissarisch in New York vernommen werden, der neuen Heimatstadt Wollheims. Im Zweiten Weltkrieg war das gesamte in den USA gelegene Auslandsvermögen im Wert von damals ungefähr 450 Millionen US-Dollar von den USA beschlagnahmt worden. Die USA planten die Liquidation des Vermögens zur Deckung ihrer Reparationsforderungen. Die Rückerstattung des Vermögens war ein wichtiges Anliegen deutscher Außen- und Wirtschaftspolitik. Gerade in den Jahren 1955/56 hatten die Industrie und die Bundesrepublik eine vielversprechende Kampagne zur Freigabe des Vermögens gestartet. Die Gegner einer Rückerstattung argumentierten unter anderem, dass aus dem Vermögen die Opfer des NS-Regimes entschädigt werden sollten. Eine Vernehmung der Zeugen Wollheims in New York hätte zu hoher medialer Aufmerksamkeit geführt und das Argument der Gegner einer Rückerstattung gestützt. Da nicht nur die I.G. Farben i.L., sondern die ganze deutsche Industrie betroffen war, waren auch deren Interessen zu berücksichtigen.

Im Zuge der Entflechtung und Zerschlagung der I.G. Farben war den drei großen Nachfolgegesellschaften bereits Vermögen übertragen worden. Nach Befriedigung aller Gläubiger im Übrigen hatte man den Gesellschaften eine zusätzliche Kapitalausstattung versprochen. Aus dem verbliebenen Vermögen der I.G. Farben i.L. sollten sie einen Betrag von bis zu 135 Millionen DM erhalten.<sup>51</sup> Das Restvermögen konnte jedoch solange nicht verteilt werden, wie die Ansprüche der ehemaligen Zwangsarbeiter als unbezifferte und im Volumen schwer schätzbare Verbindlichkeiten das Vermögen in Form von bilanziellen Rückstellungen banden. Bei Be-

---

51 Kreifels an Heinz Kaufmann, Friedrich Silcher, Heinrich von Rospatt, 14.3.1953. Bundesarchiv, B 102/1466, und Vermerk Felix Prentzel, 5.1.1954. Bundesarchiv, B 102/134001.

endigung des Prozesses und Abfindung aller Zwangsarbeiteransprüche wäre das Kapital freigeworden.

Teil der Rückstellungen für die Ansprüche der Zwangsarbeiter waren auch die Aktien der Hüls-Holding AG. Jede der drei großen Nachfolgegesellschaften hatte Interesse daran, die Gesellschaft zu erwerben. Die Alliierten waren jedoch gegen eine Übernahme der Gesellschaft durch eine der Nachfolgegesellschaften, da dies mit der Entflechtung nicht vereinbar war. Solange die Aktien aber im I.G. Farben i.L.-Vermögen verblieben und nicht an die Aktionäre verteilt wurden, konnte man jedoch mittelbar über die Liquidatoren Einfluss nehmen und die Aktien blieben als Paket vereint. 1955 war mit dem I.G. Liquidations-Schlussgesetz die Entflechtung der I.G. Farben i.L. beendet und das Unternehmen aus alliierter Kontrolle entlassen worden. Im Jahr 1956 kursierten an der Börse Gerüchte, dass die Aktien der Hüls-Holding AG aus dem I.G. Farben i.L.-Vermögen an die Aktionäre ausgeschüttet werden sollten und dass eine der Nachfolgegesellschaften die Übernahme der Gesellschaft plane. Hierzu musste jedoch erst die Rückstellung der Aktien für die Ansprüche der Zwangsarbeiter aufgelöst werden.

Die Vergleichsverhandlungen verliefen insgesamt zäh. Auf beiden Seiten musste jedes Zugeständnis intern abgestimmt werden. Ormond musste sich mit Wollheim besprechen, die Vertreter der Claims Conference in Deutschland mit Saul Kagan oder Benjamin Ferencz, oder sogar dem Board of Directors in New York. Ferencz flog zu den Verhandlungen ein, konnte jedoch nicht immer anwesend sein. Die Liquidatoren wiederum versicherten sich der Zustimmung der Nachfolgegesellschaften und des Aufsichtsratsvorsitzenden der I.G. Farben i.L., Dr. August von Knieriem.

Während der Verhandlungen kristallisierte sich immer deutlicher heraus, dass ein Vergleich ohne Mitwirkung der Alliierten und des deutschen Gesetzgebers der I.G. Farben i.L. nicht die gewünschte Rechtssicherheit bieten würde.

So wollte die I.G. Farben i.L., dass nach Abschluss des Vergleichs die ehemaligen Zwangsarbeiter ihre Ansprüche rasch geltend machten und – soweit nicht Klage erhoben würde – diese nach kurzer Zeit endgültig verjährten. Die von den Alliierten im I.G. Liquidations-Schlussgesetz normierte Verjährungsfrist erschien dem gegenüber zu lang. Die Claims Conference sollte daher die Alliierten um eine Änderung dieser Verjährungsfrist bitten.



Ein wesentlicher Punkt war zudem, dass die I.G. Farben i.L. nicht nur ehemalige Zwangsarbeiter jüdischen Glaubens, sondern alle Zwangsarbeiter, die in Monowitz gearbeitet und dies überlebt hatten, entschädigen wollte. Die Claims Conference war aber nicht bereit, für die nichtjüdischen Zwangsarbeiter zu verhandeln und deren Entschädigung gleichfalls abzuwickeln.<sup>52</sup> Im Übrigen traten jedoch die Fragen der konkreten Abwicklung des Vergleichs in den Vordergrund.

In der Frage der Verjährung nahm die Claims Conference Kontakt zum State Department in Washington auf und konnte in Verhandlungen die grundsätzliche Bereitschaft der USA zur Erteilung der Zustimmung zur Verkürzung der Fristen erwirken.<sup>53</sup> Die I.G. Farben i.L. wiederum nahm Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium auf, um die Unterstützung der Bundesrepublik zu sichern. Die Liquidatoren überreichten auch einen Entwurf eines entsprechenden Gesetzes.<sup>54</sup>

Die Ministerien prüften den Entwurf, hatten jedoch zahlreiche Bedenken „rechtlicher und politischer Art“<sup>55</sup>, weshalb die Ministerien einen eigenen Entwurf ausarbeiteten. Dieser lehnte sich an den gesetzlichen Gläubigeraufruf an. Er sah jedoch vor, dass mit Ablauf der Frist, bis zu der die Gläubiger ihre Ansprüche anmelden sollten, deren Ansprüche verjährten. Der gesetzliche Gläubigeraufruf hingegen erlaubt nach Fristablauf eine Verteilung des Vermögens der abzuwickelnden Gesellschaft. Gläubiger, die verspätet ihre Ansprüche anmelden, werden danach nur dann befriedigt, wenn weiteres Vermögen der liquidierten Gesellschaft auftaucht. Nach mehrfacher Überarbeitung wurde Mitte September 1956 eine Fassung vorgelegt, die den Alliierten unterbreitet und nach deren Zustimmung dem Bundeskabinett vorgelegt werden sollte.<sup>56</sup>

Die Vergleichsverhandlungen waren mittlerweile weit gediehen. Zur Entschädigung nichtjüdischer Zwangsarbeiter konnte schließlich am 28. November 1956 zwischen Claims Conference und I.G. Farben i.L. Einigkeit erzielt werden. Zu-

---

52 Vgl. Katharina Stengel: Konkurrenz um verknappte Mittel. Jüdische, polnische, kommunistische Auschwitz-Häftlinge in den Verhandlungen zum Wollheim-Abkommen. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, [http://www.wollheim-memorial.de/files/992/original/pdf\\_Katharina\\_Stengel\\_Konkurrenz\\_um\\_verknappte\\_Mittel\\_Juedische\\_polnische\\_kommunistische\\_Auschwitz-Haeftlinge\\_in\\_den\\_Verhandlungen\\_zum\\_Wollheim-Abkommen.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/992/original/pdf_Katharina_Stengel_Konkurrenz_um_verknappte_Mittel_Juedische_polnische_kommunistische_Auschwitz-Haeftlinge_in_den_Verhandlungen_zum_Wollheim-Abkommen.pdf).

53 Benjamin Ferencz an Herbert Schoenfeldt, 30.4.1956. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 8.

54 Vermerk (Geßler), 28.4.1956. Bundesarchiv, B 141/7453.

55 Vermerk (Saage), 29.5.1956. Bundesarchiv, B 141/7453.

56 Ernst Geßler an I.G. Farben i.L., 17.9.1956. Bundesarchiv, B 141/7453.

gleich einigte man sich über den Vergleichsbetrag von insgesamt 30 Millionen DM. Der Vergleichsbetrag sollte in einen großen Fonds von 27 Millionen DM für jüdische und einen kleinen Fonds von 3 Millionen DM für nichtjüdische Zwangsarbeiter aufgeteilt werden. Die Verteilung des Geldes an die nichtjüdischen Zwangsarbeiter wollte die I.G. Farben i.L. selbst übernehmen.<sup>57</sup> Der endgültige Wortlaut des Vergleichs wurde am 13. Dezember 1956 festgehalten.

### **Der Vergleich**

Nach Zustimmung des Board of Directors der Claims Conference Ende Januar 1957 fand am Vormittag des 6. Februar 1957 die offizielle Unterzeichnung des Vergleichs statt.<sup>58</sup> Vor der versammelten Presse gab man bekannt, dass die I.G. Farben i.L. insgesamt 30 Millionen DM an ehemalige Zwangsarbeiter zahlen würde, die für die I.G. Farben im Raum Auschwitz Arbeit leisten mussten.

Der Vergleich sah jedoch noch drei Bedingungen vor, die zur endgültigen Wirksamkeit und Beendigung der Klage Wollheims erfüllt werden mussten. Erstens musste die Hauptversammlung der I.G. Farben i.L. dem Vergleich zustimmen. Zweitens musste das sogenannte Aufrufgesetz erlassen werden, das die Verjährung der Ansprüche der Zwangsarbeiter gegen die I.G. Farben i.L. regelte, und drittens hatten beide Parteien ein zeitlich beschränktes Rücktrittsrecht. Nur wenn sie dieses Rücktrittsrecht nicht in der vorgesehenen Frist ausübten, würde der Vergleich wirksam bleiben.<sup>59</sup>

Die Hauptversammlung der I.G. Farben i.L. fand am 5. April 1957 statt. Obwohl der Vergleich kontrovers diskutiert wurde und es zahlreiche Kritiker gab, konnten die Liquidatoren die Mehrheit der Aktionäre überzeugen, dem Vergleich zuzustimmen.<sup>60</sup>

---

57 Kurt May an Saul Kagan, 28.11.1956. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 8.

58 Henry Ormond an Norbert Wollheim, 6.2.1957. IfZ, Nachlass Ormond, ED 422, Bd. 9.

59 Abkommen zwischen der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany Inc., 6.2.1957. Deutsches Museum Archiv, München, FA 001/535, bzw. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Anlage-Bd. II (eine Kopie des Abkommens aus dem Archiv des Fritz Bauer Instituts ist abrufbar unter [http://www.wollheim-memorial.de/files/1024/original/pdf\\_Abkommen\\_zwischen\\_IG\\_Farben\\_und\\_Claims\\_Conference\\_05.03.1955.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/1024/original/pdf_Abkommen_zwischen_IG_Farben_und_Claims_Conference_05.03.1955.pdf)); sowie Erster Brief von I.G. an C.C. und Zweiter Brief von I.G. an C.C., jeweils Bundesarchiv B 136/4917.

60 Schreiben Kreis der Gründer und Freunde, 12.4.1957. Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv 301/010.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Eiltempo durchgepeitscht. Die I.G. Farben i.L. und die Claims Conference erreichten, dass die Fraktionen des Bundestages gemeinsam den Entwurf ins Parlament einbrachten.<sup>61</sup> So war eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes zu erwarten.

Parallel führten die I.G. Farben i.L. und die Claims Conference Gespräche mit den Alliierten. Diese hatten noch einige Änderungswünsche, denen die Vergleichsparteien nachkamen. Die erste Lesung des Gesetzes fand am 14./15. März 1957 statt und der Bundestag verwies den Entwurf an den wirtschaftspolitischen Ausschuss. Dieser setzte das Gesetz bereits in der nächsten Sitzung am 21. März auf die Agenda und in gemeinsamer zweiter und dritter Lesung stimmte der Bundestag dem Gesetz am 12. April 1957 zu. Gleich nach Einbringung des Gesetzes expedierte das Auswärtige Amt Noten an die Botschafter der Alliierten und bat um deren Zustimmung zum Aufrufgesetz.<sup>62</sup> Nachdem die Vergleichsparteien den Gesetzentwurf bereits zuvor abgestimmt hatten, trafen die Zustimmungserklärungen schon am 3. Mai 1957 ein. An diesem Tag beschloss auch der Bundesrat, dass er keine Änderungen an dem Gesetz verlangen würde. Der Bundespräsident fertigte das Gesetz am 27. Mai 1957 aus und es wurde am 31. Mai im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit war das Gesetz in Kraft getreten. Die zweite Wirksamkeitsbedingung war somit ebenfalls erfüllt.

Nachdem die Vergleichsparteien von ihrem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch machten, blieb der Vergleich bestehen. Die Klage Wollheims war damit zurückgenommen und somit beendet.<sup>63</sup>

## Fazit

Die Claims Conference erhielt mit dem Vergleich 27 Millionen DM zur Verteilung an jüdische Zwangsarbeiter. Sie hatte sich aber auch verpflichtet darauf hinzuwirken, dass alle entschädigungsberechtigten Personen gegen Zahlung des Geldes auf ihre Ansprüche gegen die I.G. Farben i.L. verzichteten. Die Claims Conference hatte sich somit in eine ihr unangenehme Position zwischen Opfer

---

61 Bundestags-Drucksache 2/3278.

62 Auswärtiges Amt an Bundesministerium der Justiz, 3.4.1957; Verbalnote AA 507-SE-101, 3.4.1957. Bundesarchiv B 141/7453.

63 Schriftsatz I.G. Farben i.L., 3.4.1958. HHStAW, Abt. 460, Nr. 1424 (Wollheim gegen IG Farben), Bd. VI, Bl. 93.

und I.G. Farben i.L. manövriert. Dies war jedoch der für das Geld zu zahlende Preis.

Die I.G. Farben i.L. musste einen Betrag von insgesamt 30 Millionen DM zahlen. Hierfür hatte sie jedoch erreicht, dass die aussichtsreiche Klage Wollheims ohne ein Urteil beendet wurde. Somit gab es keine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts, die feststellte, dass die I.G. Farben i.L. rechtlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet war. Mit dem Vergleich war es gelungen, alle Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter jüdischen Glaubens in Bezug auf deren Ausbeutung in den Werken der I.G. Farben in der Region Auschwitz abzugelten. Mit in den Vergleich einbezogen waren alle Tochtergesellschaften und Subunternehmen der I.G. Farben. Am wichtigsten war jedoch das Aufrufgesetz. Das Gesetz sah zeitnah eine Verjährung aller nicht rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche vor. Zwangsarbeiter, die nicht in der Region Auschwitz gearbeitet hatten und daher nicht Anspruch auf Geld aus dem Vergleich hatten, waren gezwungen, ihre Ansprüche umgehend einzuklagen. Andernfalls verjährten ihre Ansprüche. Hierdurch wurde die I.G. Farben i.L. von allen Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern befreit. Das verbliebene Vermögen konnte somit an die Altaktionäre weiterverteilt werden.

Die Geschichte des Vergleichs und insbesondere des ihn begleitenden Aufrufgesetzes zeigt auch, dass absolute Rechtssicherheit und Schutz vor weiteren Klagen für die I.G. Farben i.L. nur mit Unterstützung des Gesetzgebers erreicht werden konnte. Genau diese Rechtssicherheit war aber für das Unternehmen Grundvoraussetzung jeglicher Einigung. Insoweit wiederholte sich in den 1990er Jahren die Geschichte. Die deutsche Industrie forderte Rechtssicherheit und Schutz vor der weiteren Inanspruchnahme. Nur mit der Unterstützung des Gesetzgebers konnte diese Forderung erfüllt werden.

Die Geschichte der Zwangsarbeiterentschädigung nahm mit dem Ende der Klage Wollheims erst ihren Anfang. Der Erfolg der Bemühungen Wollheims und der Claims Conference inspirierte zahlreiche Zwangsarbeiter zur Erhebung eigener Klagen. Die meisten dieser Klagen blieben erfolglos. Auch die Claims Conference versuchte, ähnliche Entschädigungsabkommen mit anderen Industrieunternehmen abzuschließen, die Zwangsarbeiter ausgebeutet hatten. Sie war dabei relativ erfolgreich. Mit dem Scheitern der letzten Musterklagen Ende der 1960er Jahre schien das Thema Zwangsarbeiterentschädigung jedoch abgeschlossen. Mitte der

1980er Jahre kam es aber zu einer Renaissance der Entschädigungsdiskussion. Ab dem Jahr 1990 kam es zudem erneut zu Zwangsarbeiterklagen, deren Verlauf in vielen Fällen der Klage Wollheims ähnelte. Insoweit wird auf den weiterführenden Beitrag von Peer Heinelt: „Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter“<sup>64</sup> auf dieser Website verwiesen.

---

64 Peer Heinelt: Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, [http://www.wollheim-memorial.de/files/995/original/pdf\\_Peer\\_Heinelt\\_Die\\_EntschaeDIGung\\_der\\_NS-Zwangsarbeiterinnen\\_und\\_-Zwangsarbeiter.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/995/original/pdf_Peer_Heinelt_Die_EntschaeDIGung_der_NS-Zwangsarbeiterinnen_und_-Zwangsarbeiter.pdf).